

# Umlegung „Am Hang“

Stadt Mainburg

## Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Stadt Mainburg vom 30.01.2024 und Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Abensberg mit Beschluss vom 30.01.2024 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 Abs. 1 BauGB für das folgende Gebiet die Umlegung eingeleitet: Bebauungsplan „Am Hang“.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Am Hang“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 1330, 1330/41, 1330/42, 1330/43, 1330/44, 1330/45, 1330/46, 1330/48, 1330/49, 1330/50, 1335, 1335/3, 1335/13, 1335/14, 1354/5, 1355/2 und 1355/9 der Gemarkung Mainburg ganz,
- die Flurstücke 1354 und 1354/4 der Gemarkung Mainburg teilweise.


Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Hang“ stimmt mit der Begrenzung des Umlegungsgebiets überein.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der dazugehörigen Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen (§ 45 Satz 1 BauGB).

Abensberg, 23.04.2025  
ADBV Abensberg

  
Sebastian Böcker  
Vermessungsobererrat

